



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Behördenzentrum · Hölderlinstraße 1 · 98527 Suhl

Bundesnetzagentur
Referat N3
Stichwort: Untersuchungsrahmen
Postfach 80 01
53105 Bonn

E-Mail: untersuchungsrahmen-2013@bnetza.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Bad Salzungen
30.05.2013

Einwendungen zum Entwurf „Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung 2013 zum Bundesbedarfsplan Übertragungsnetze“

Bezug: Unterlage gemäß Veröffentlichung unter www.netzausbau.de/untersuchungsrahmen-download vom 30.04.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die per E-Mail vom 02.05.2013 übermittelte Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu o.g. Entwurf.

Die RPG Südwestthüringen nimmt nach Prüfung der Unterlage wie folgt Stellung:

**Der Untersuchungsrahmen für die Strategische Umweltprüfung 2013 weist Defizite hinsichtlich der sachlich korrekten Zu- bzw. Einordnung von Umweltmerkmalen im Rahmen der Festlegung von Kriterien / Empfindlichkeitsstufen auf.
Folgende Einwendungen werden vorgebracht:**

Zu Kapitel 1.5 Untersuchungsmethode, Seite 10 f.

Die **Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit** sind um die Aspekte der unzerschnittenen Waldgebiete sowie der raumordnerischen Standortsicherung für Rohstoffe, Industrie- und Gewerbegebiete und Windenergiegebiete zu ergänzen.

Begründung:

Die Aspekte besitzen eine besondere vorhabensbezogene Relevanz bzgl. der Sicherung raumordnerischer Erfordernisse (vgl. Raumordnungsgesetz § 2 Abs. 2 und 4) und stellen auf Grund ihrer Standortgebundenheit bzw. ihrer multifunktionalen flächenbezogenen Bedeutung herausgehobene Bewertungsmaßstäbe für die sachgerechte Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung dar.

Landratsamt Wartburgkreis • Präsident und Landrat Reinhard Krebs o.V.i.A.
Erzberger Allee 14 • 36433 Bad Salzungen
Telefon: 03695 / 61 51 00 • Telefax: 03695 / 61 51 99

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Behördenzentrum, Hölderlinstraße 1 • 98527 Suhl
Telefon: 03681 / 73 - 4501 • Telefax: 03681 / 73 - 4502 • E-Mail: Regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de
www.regionalplanung/thueringen.de

Zu Kapitel 2.6.3 Ableitung der Kriterien, S. 33

Schutzgut Wasser

Das Kriterium **Überschwemmungsgebiete** ist aus der Liste der ungeeigneten Kriterien zu streichen und als geeignetes schutzgutbezogenes Kriterium aufzunehmen.

Begründung:

Überschwemmungsgebieten ist auf jeden Fall eine bedeutende Stellung im Zielsystem der nationalen Umweltziele bzw. im nationalen Rechtssystem zuzuordnen (raumordnerisch und fachrechtlich). Selbst wenn nur eine geringe Beeinflussung durch Wirkfaktoren zu erwarten ist, so sind sie doch nach der gewählten Methodik (vgl. Entwurf, S. 10 ff. bzw. S. 37 ff.) bewertungsrelevant und sei es nur im Sinne einer übergeordneten Frühwarnfunktion.

Schutzgut Landschaft

Das Kriterium **Wälder außerhalb von Landschaftsschutzgebieten** ist aus der Liste der ungeeigneten Kriterien zu streichen und als geeignetes schutzgutbezogenes Kriterium (inhaltlich differenzierter) aufzunehmen.

Begründung:

Der pauschale Ausschluss von Wäldern außerhalb von Landschaftsschutzgebieten ist nicht sachgerecht. Durch diese Vorgehensweise werden Waldgebiete unabhängig von ihrer tatsächlichen Wirkung im Raum (und damit ihrer umweltbezogenen Bedeutung) der erforderlichen Bewertung entzogen. Damit werden wichtige ökosystemare, kulturlandschaftliche und raumfunktionale Beziehungen ausgeblendet, welche zum Beispiel im Zusammenhang mit großen unzerschnittenen Waldgebieten (vgl. Einwendungen zu Kapitel 1.5, S.10) oder bei Naturparken eine wesentliche Rolle bei der Beurteilung des zukünftigen Umweltzustandes spielen. Würden nur die Wälder in Landschaftsschutzgebieten berücksichtigt, dann wäre dies gegenüber anderen Schutzgebietskategorien (z.B. Biosphärenreservate, Naturparke usw.) mit Bezug zur Bedeutung des Waldes als wertbestimmendes Raumelement als sehr selektiv und nahezu willkürlich zu beurteilen.

Zu Kapitel 2.6.4 Schutzgutbezogene Kriterien, S. 37

Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Aspekte **Rohstoffsicherung, Industrie- und Gewerbegebiete und die Gebiete für die Windenergienutzung** sind als schutzgutbezogene Kriterien aufzunehmen.

Begründung:

Mit Bezug zu den Einwendungen zu Kapitel 1.5, S. 10 ist den genannten Aspekten als relevante Bewertungskriterien Rechnung zu tragen.

Zu Kapitel 2.6.5 Empfindlichkeitskategorien, S. 40, Tabelle 2

Die Tabelle 2 ist entsprechend den Einwendungen zu den einzelnen Schutzgütern (siehe Einwendungen zu Kapitel 3 Schutzgutbezogene Kriterien) zu ändern.

Zu Kapitel 2.6.6 Zusätzliche flächenbezogene Inhalte, S. 41 f.

Zur Ergänzung der aufgeführten **Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit** gelten die Einwendungen zu Kapitel 1.5 Untersuchungsmethode, S. 10 (siehe oben).

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Aussage, dass die Bundesnetzagentur nicht alle Erfordernisse der Raumordnung betrachtet (Entwurf, S. 41, letzter Absatz), wäre es hilfreicher, konkret darzustellen

len, welche Erfordernisse der Raumordnung im Einzelnen betrachtet werden. Ansonsten ist die Darstellung missverständlich bzw. intransparent. Die jetzigen Ausführungen sind insofern irreführend, da in Kapitel 4 (vgl. Entwurf, S. 92) dargestellt wird, dass großflächig in einem Plan nach § 8 ROG ausgewiesene Gebiete und weitere mögliche Nutzungskonflikte nur sehr eingeschränkt bzw. gar nicht berücksichtigt wurden (vgl. auch Einwendungen zu Kapitel 4 Zusätzliche flächenbezogene Inhalte und Bündelungsoptionen, S. 92 ff.)

Zu Kapitel 3.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, S. 53 f.

Biosphärenreservate, Kern- und Pflegezone

Die Pflegezonen der Biosphärenreservate sind generell in die Empfindlichkeitsstufe **hoch** einzuordnen.

Begründung:

Wie im vorgelegten Entwurf bereits dargestellt (vgl. Entwurf, S. 54, Abs. 2), handelt es sich bei Pflegezonen in Biosphärenreservaten um Gebietsteile, die i.d.R. naturschutzgebietswürdig sind und zum Schutz der Funktion der Kernzonen dienen.

„In der Regel“ heißt überwiegend und nur in Ausnahmefällen nicht. Das bedeutet, Pflegezonen besitzen überwiegend die Wertigkeit eines Naturschutzgebietes, was gemäß der gewählten Methodik der Empfindlichkeitsstufe „hoch“ entsprechen würde.

Stattdessen begründet der Ausnahmefall (und die damit verbundene geringfügige Abweichung von den Kernzonen der Biosphärenreservate) die Herabstufung der Pflegezonen (ausgenommen von bereits als Naturschutzgebiete ausgewiesener Teile) in die Empfindlichkeitskategorie „mittel“. Dies erfolgt mit dem Hinweis, „dass Kernzonen auf jeden Fall die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen müssen, Pflegezonen hingegen **nur in der Regel** die für ein Naturschutzgebiet“. Das heißt, die Ausnahme bildet den Grund für die Abstufung des Regelfalles. Das ist unter Berücksichtigung der raumfunktionalen Bedeutung dieser Gebiete (Eigenwert und Kontext zu den Kernzonen) weder fachlich zu rechtfertigen noch in der Logik der Sache nachzuvollziehen.

Die Pflegezonen der Biosphärenreservate beinhalten, wie der Name schon sagt, einen höheren gesellschaftlichen Aufwand zur Erhaltung bestimmter natürlicher, halbnatürlicher oder auch kulturbedingter wertvoller Lebensraumstrukturen einschließlich der auf sie angewiesenen Tier- und Pflanzenarten (Biozönosen). Gleichzeitig besitzen - bis auf das Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz - alle anderen Biosphärenreservate in Deutschland einen durch die UNESCO-Anerkennung internationalen Status (Stand Mai 2011, vgl. Bundesamt für Naturschutz) und eine entsprechende Verpflichtung zum Erhalt einer intakten Umwelt. Auch die im vorgelegten Entwurf postulierte Beachtung eines Worst-case-Szenarios (vgl. Entwurf S. 38) und des Gedankens der Umweltvorsorge widersprechen einer Binnendifferenzierung von Kern- und Pflegezonen hinsichtlich ihrer Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber raumbedeutsamen Eingriffen, wie dies bei den Ausbauvorhaben des Höchstspannungsnetzes der Fall ist.

Zu Kapitel 3.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

Die Schutzgebietskategorien „Landschaftsschutzgebiete“ und „Biosphärenreservate (Entwicklungszone)“ sind mit der Empfindlichkeitsstufe **mittel** als neues Kriterium aufzunehmen.

Begründung:

Landschaftsschutzgebiete und die Entwicklungszonen der Biosphärenreservate dürften entsprechend der Erläuterung der Empfindlichkeitskategorien (vgl. Entwurf, S. 10, Tabelle 1) zumindest den Bereichen mit mittlerer Stellung im Zielsystem der nationalen Umweltziele bzw. im nationalen Rechtssystem zugeordnet werden, die, wenn sie umfangreich durch Wirkfaktoren beeinflusst werden (was nicht per se ausgeschlossen sein dürfte), in die Empfindlichkeitskategorie mittel einzustufen sind. Als ungeeignetes Kriterium werden weder die Landschaftsschutzgebiete noch die Entwicklungszonen der Biosphärenreservate aufgeführt (vgl. Entwurf, S. 8 f.),

so dass von ihrer prinzipiellen Eignung (und dies entspricht auch ihrem zentralen Schutzzweck gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 25 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz) auszugehen ist.

Zu Kapitel 3.1.4 Schutzgut Wasser, S. 61

Wasserschutzgebiete (Zone I und II)

Die Wasserschutzgebiete (Zonen I und II) sind generell in die Empfindlichkeitsstufe **hoch** einzuordnen.

Begründung:

Die im vorgelegten Entwurf angenommene leichte Umgehbarkeit der Wasserschutzgebiete (Zonen I und II) verringert nicht die Empfindlichkeit gegenüber den sie beeinflussenden Wirkfaktoren durch mögliche Vorhaben. Die Strategische Umweltprüfung hat auf der Ebene des Bundes für spätere Planungsverfahren auch eine Frühwarnfunktion wahrzunehmen, um auf Bereiche mit hohem umweltbezogenen Konfliktpotenzial hinzuweisen oder sie muss gegebenenfalls Abschichtungsnotwendigkeiten deutlich machen. Eine Reduzierung der Empfindlichkeitsstufe ist in diesem Zusammenhang sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu Kapitel 3.1.5 Schutzgut Landschaft, S. 64 ff.

Landschaftsschutzgebiete

Die Empfindlichkeit von Landschaftsschutzgebieten ist mit Bezug zum Schutzgut Landschaft in die Empfindlichkeitsstufe **hoch** einzuordnen.

Begründung:

Es ist fachlich nicht nachvollziehbar, wieso bezogen auf das Schutzgut Landschaft nur die Welterbestätten Kulturlandschaft und Nationalparke in die Kategorie der hohen Empfindlichkeit eingestuft werden. In ganz Deutschland gibt es nur drei entsprechende Kulturlandschaften (Dessau-Wörlitzer Gartenreich, Kulturlandschaft Oberes Mittelrheintal, Fürst-Pückler-Park Bad Muskau), weltweit etwa nur 60 („Exklusivgebiete“). Nationalparke dagegen entsprechen ihrem Charakter nach eher Naturschutzgebieten und müssen sich daher „...in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet (sein), sich in einen Zustand zu entwickeln ..., der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.“ (vgl. § 24 BNatSchG). Landschaftsschutzgebiete dienen dagegen insbesondere der Sicherung gewachsener Kulturlandschaften sowie wertvoller Landschaftsbilder und besitzen somit eine besondere Bedeutung für den Erhalt der damit verbundenen Erholungsfunktion.

Es gibt neben den Biosphärenreservaten national keine höhere diesbezügliche Schutzgebietskategorie (vgl. Schutzzinhalte gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz). Zudem sind das Landschaftsbild und die gewachsenen (gering durch technische Infrastrukturen bzw. großindustrielle Raumelemente überprägte) Kulturlandschaften die Schutzgüter, welche durch die i.d.R. großräumig visuell wirksamen Freileitungen hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen am stärksten von den Ausbauplanungen betroffen sein werden. Entscheidendserheblich ist nicht die abstrakt-formale rechtliche Einstufung, sondern die Bewertung der Betroffenheit eines Schutzgutes entsprechend dem jeweiligen materiell ausgerichteten nationalen Schutzanspruch/-ziel. Daher ist es zwingend erforderlich, eine Präzisierung der Empfindlichkeitsstufe bei den Landschaftsschutzgebieten für das Schutzgut Landschaft in „hoch“ vorzunehmen, um eine sachgerechte Bewertung zu sichern.

Biosphärenreservate

Biosphärenreservate sind mit Bezug zum Schutzgut Landschaft vollständig in die Empfindlichkeitsstufe **hoch** einzuordnen.

Begründung:

Die Einwendungen zu Kapitel 3.1.5, S. 64 ff. – Landschaftsschutzgebiete – gelten auch für die Biosphärenreservate.

Darüber hinaus besitzen - bis auf das Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz - alle anderen Biosphärenreservate in Deutschland einen durch die UNESCO-Anerkennung internationalen Status und eine entsprechende Verpflichtung zum Erhalt einer intakten Umwelt bzw. eine besondere Verantwortung zum Erhalt gewachsener Kulturlandschaften (vgl. u.a. § 25 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1. Satz 1 Nr. 3). Sie sind Bestandteil eines internationalen Netzwerkes aus Modellregionen, die dem Erhalt und der behutsamen Weiterentwicklung der genannten kulturlandschaftlichen Werte verpflichtet sind. Aus diesem Grund ist es auch bei den Biosphärenreservaten zwingend erforderlich, eine Präzisierung der Empfindlichkeitsstufe für das Schutzgut Landschaft in „hoch“ vorzunehmen, um eine sachgerechte Bewertung zu sichern.

Zu Kapitel 4 Zusätzliche flächenbezogene Inhalte und Bündelungsoptionen, S. 92 ff

Regionalpläne / Regionale Raumordnungspläne (§ 8 Raumordnungsgesetz) werden öffentlich beschlossen und bekannt gemacht. Damit stehen diese Pläne und alle darin festgelegten Erfordernisse der Raumordnung der Öffentlichkeit zur Verfügung. Außerdem sichert das Umweltinformationsgesetz (Bund und Länder) den Zugang zu relevanten Daten. Die Aussagen im vorliegenden Entwurf, dass urheberrechtliche Gründe für die nur sehr eingeschränkt oder gar nicht berücksichtigte Aspekte wie z.B. der Rohstoffsicherung ausschlaggebend waren, können daher nicht nachvollzogen werden und begründen auch nicht den Ausschluss wichtiger Umweltinformationen bzw. raumordnerischer Erfordernisse im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (vgl. Einwendungen zu Kapitel 1.5, S. 10 f. und Kapitel 2.6.6, S. 41 f.).

Nachfolgend werden daher einige Hinweise zur **Verfügbarkeit von umweltbezogenen Daten** für den Bereich der Planungsregion Südwestthüringen gegeben:

- Der Regionalplan Südwestthüringen ist im Internet einsehbar unter:
<http://www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/suedwest/regionalplan/index.asp>.
Bezüglich der Bereitstellung von digitalen Daten zum Regionalplan Südwestthüringen ist die obere Landesplanungsbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar zuständig. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur die (gemäß der amtlichen Bekanntgaben der Genehmigungen) zur Einsichtnahme vorgehaltenen Fassungen / Teile des Regionalplans Südwestthüringen rechtsverbindlich sind.
- Außerdem wurde im Rahmen der „Untersuchung zur Windenergienutzung in Südwestthüringen“ (Döpel Landschaftsplanung, 2006) ein Landschaftsbildgutachten erstellt, das in der Regionalen Planungsstelle Südwestthüringen als Umweltinformation verfügbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Krebs

Präsident